

POLIZEIVERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Tholey vom 27. März 2007

Aufgrund der §§ 8, 59, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SpolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsblatt S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 16 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474), wird vom Bürgermeister der Gemeinde Tholey als Ortspolizeibehörde für das Gemeindegebiet der Gemeinde Tholey folgende Polizeiverordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. ABSCHNITT

Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ 2 Schutz des Straßenverkehrs

§ 3 Bäume, Hecken, Sträucher

§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen, Schneeräumung

§ 5 Hausnummerierung

§ 6 Anbringung von Hinweisschildern

§ 7 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

§ 8 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

§ 9 Sicherheit in öffentlichen Anlagen

§ 10 Inline Skaten, Skateboard und Cityroller Fahren

§ 11 Verunreinigungen

§ 12 Plakatierungsverbot

§ 13 Fütterungsverbot

§ 14 Öffentliche Abfallbehälter

§ 15 Zelten und Übernachten

§ 16 Verbrennen von Gegenständen

§ 17 Abbrennen von Martinsfeuern

§ 18 Hunde

III. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 19 Ausnahmen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Personenbezogene Bezeichnungen

§ 22 Inkrafttreten und Geltungsdauer

I. ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsblatt 1965, S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474) und des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128).

Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch Straßen, Wege, Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich eröffnet und zugelassen ist einschließlich zum Parken zugelassene öffentliche Einrichtungen;

Weiterhin gehören hierzu:

insbesondere der Straßenkörper, der Straßengrund, der -unterbau und die -decke, Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen,

Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, der Luftraum über dem Straßenkörper sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen, und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbstständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen;

2. in öffentlichen Anlagen; hierzu gehören:

die Bepflanzung; insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, das Hallenfreibad mit den dazu gehörenden Liegewiesen, Friedhöfe, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), gemeindliche Schulhöfe und Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, öffentlichen Toilettenanlagen, Gemeindewald, Ufer, Gewässer und Wertstoffcontainerplätze.

II. ABSCHNITT

Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ 2 Schutz des Straßenverkehrs

- (1) Einfriedungen entlang von Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere Gegenstände entstehen. Der Straßenverkehr darf durch Einfriedungen nicht gefährdet bzw. behindert werden.
- (2) Markisen, Blumenkästen und -töpfe sowie sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.
- (3) An Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten dürfen keine Gegenstände angebracht werden. Transparente oder andere Gegenstände, die über die Straße gespannt werden, müssen am tiefsten Punkt eine Mindesthöhe von 4,50 m über der Fahrbahnoberkante haben. Sie sind so zu verspannen, dass sie nicht herabfallen können. Sie dürfen nicht über stromführenden Leitungen angebracht und mit stromleitendem Material befestigt werden. Vor einer entsprechenden Installation ist die Erlaubnis des zuständigen Trägers der Straßenbaulast (Gemeinde oder Landesamt für Straßenwesen) einzuholen.

§ 3 Bäume, Hecken, Sträucher

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstiger Pflanzenwuchs an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 3 m und über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m lichte Höhe eingehalten werden.
- (2) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstiger Pflanzenwuchs dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer lichten Höhe von mindestens 4,50 m freigeschnitten werden.
- (3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können oder Dritte nicht geschädigt werden.

§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen, Schneeräumung

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Ist dies nicht möglich, ist der gefährdete Bereich abzusperren und die Ortspolizeibehörde unverzüglich zu verständigen.
- (2) Den gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Tholey zur Schneeräumung Verpflichteten ist es untersagt, den Schnee vom Gehweg auf die Straße (Fahrbahn) zu räumen.

§ 5 Hausnummerierung

- (1) Jeder Hauseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit einer von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Hausnummern müssen an den Gebäuden straßenseitig so angebracht werden, dass sie von der am Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsfläche her deutlich lesbar sind. Sind Hausnummern am Gebäude von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht deutlich lesbar, sind sie unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen.

§ 6 Anbringung von Hinweisschildern

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung, den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden.

- (2) Private Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Gestattung nicht angebracht werden.
- (3) Der Eigentümer oder sonst dinglich Bedienstete hat zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück von hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

§ 7 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie müssen so beschaffen sein, dass das Wasser in der Rinne ungestört fließen kann. Sie sind unverzüglich nach Benutzung aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

§ 8 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen, Ölwechsel sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Boden, in Gewässer oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

§ 9 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder Besucher einer öffentlichen Anlage (§ 1 Nr. 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird. Es sind insbesondere verboten:
 - a. ungebührliches und ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen, überlautes, störendes Abspielen von elektronischen Tonträgern;
 - b. die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere Werbeveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, Musikdarbietungen und das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften;
 - c. das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben (ausgenommen zum Parken zugelassene öffentliche Plätze oder Einrichtungen);
 - d. Störungen, die durch den Verzehr alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel ausgelöst werden; bei Kinderspielplätzen gilt dies auch für den Zugangsbereich im Umkreis von 100 Metern;
 - e. das Baden in Gewässern und das Betreten von Eisflächen auf den Gewässern vor Freigabe durch die Ortspolizeibehörde;
 - f. das Ausüben von Ball- und Bewegungsspielen, Fußball, Tennis und vergleichbare Spiele. Dies gilt nicht auf hierfür vorgesehenen Flächen bzw. wenn eine allgemeine Erlaubnis vorliegt (z.B. für Schulhöfe).

- (2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung von Fußgängern oder Personen in Krankenfahrrädern oder Personen mit Kinderwagen vorbehalten, soweit nicht durch besondere Gebote darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet, ansonsten müssen Fahrräder geschoben werden.
- (3) Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden; es sei denn, dass dies durch Anschläge oder in sonstiger Weise ausdrücklich erlaubt ist.

§ 10 Inline Skaten, Skateboard und Cityroller Fahren

Das Inline Skaten, Skateboard und Cityroller Fahren auf Fahrbahnen ist verboten. Erlaubt ist das Fahren auf Gehwegen und Plätzen, auf denen Behinderungen und Gefährdungen anderer bzw. das Auftreten von nutzungsbedingten Schäden ausgeschlossen sind.

§ 11 Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht werden.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Ablagern und Wegwerfen von Abfällen auch in geringen Mengen verboten.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss im Umkreis von fünf Metern einen oder mehrere Abfallkörbe aufstellen und nach Bedarf regelmäßig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

§ 12 Plakatierungsverbot

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung zu plakatieren, zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht trifft auch im gleichen Maße den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 13 Fütterungsverbot

Das Füttern von wildlebenden Tauben und Enten ist grundsätzlich verboten. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von Tauben und Enten erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

§ 14 Öffentliche Abfallbehälter

- (1) In öffentliche Abfall- und Papierkörbe dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden.
- (2) In Sammelbehälter für Glas, Papier u.a. (Wertstoffcontainer) sind nur die für den Sammelzweck bestimmten Materialien in den vorgegebenen Zeiten (Montag bis Samstag von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr) einzuwerfen. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten. Die Wertstoffcontainer dürfen nicht mit Wertstoffen aus gewerblichen Betrieben befüllt werden. Ausgenommen sind die mit einem Grünen Punkt versehenen Verkaufspackungen.
- (3) Es ist verboten, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den Wertstoffcontainern abzulagern.
- (4) Wer entgegen dem Verbot des Absatzes 3 handelt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet.

§ 15 Zelten und Übernachten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten; davon ausgenommen ist das Halten und Parken von Wohnmobilen und Campingwagen im Rahmen der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 16 Verbrennen von Gegenständen

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Das gilt insbesondere für das Verbrennen auf Grundstücken, wenn Rauch, Dämpfe oder Gase zur Straße geleitet werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen.

§ 17 Abbrennen von Martinsfeuern

Das Abbrennen von Martinsfeuern ist nur im Rahmen der Rechtsverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen erlaubt. Ausnahmen hiervon können nach § 19 dieser Verordnung unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- a) Mit dem Aufschichten des Martinsfeuers darf erst am 5. November begonnen werden.
- b) Das Feuer und seine Entwicklung müssen unter ständiger Kontrolle von mindestens zwei entsprechend ausgebildeten Personen bleiben, von denen eine das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

- c) Das Martinsfeuer darf nur auf den mit der Verwaltung festgelegten Plätzen abgebrannt werden.
- d) Es dürfen keine nicht organischen Stoffe verbrannt werden.

§ 18 Hunde

- (1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder Tiere gefährden, noch Sachen beschädigen können.
- (3) Die Mitnahme von Hunden, ausgenommen Blindenführhunde, auf Spielplätze, Liegewiesen, Schulhöfe, Friedhöfe, in Badeanstalten, auf Badeplätze, sowie in vorschulische Einrichtungen oder in eigens ausgeschilderte Bereiche ist verboten.
- (4) Den Hundeführern ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen verunreinigen zu lassen. Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen sind von den Hundeführern unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Übermäßiges und andauerndes Bellen von Hunden, das die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße stört oder die Gesundheit anderer schädigt, ist durch den Hundehalter oder den Hundeführer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit.

III. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 19 Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können - soweit es mit öffentlichem Interesse vereinbar ist - vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der Antrag ist eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.
- (3) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Saarländisches Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Einfriedungen so anlegt, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere Gegenstände entstehen können sowie durch Einfriedungen den Straßenverkehr gefährdet bzw. behindert;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Markisen, Blumenkäste, -töpfe sowie sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Transparente oder andere Gegenstände nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder nicht gegen Herabfallen schützt;
 4. entgegen § 3 Abs. 1 mit Bäumen, Hecken, Sträuchern und sonstigem Pflanzenwuchs den Verkehrsraum einengt, die Sicht behindert, Verkehrszeichen und -einrichtungen verdeckt oder die Straßenbeleuchtung beeinträchtigt oder die lichte Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn nicht einhält;
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Bäume, Hecken, Sträucher und sonstigen Pflanzenwuchs nicht mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer lichten Höhe von mindestens 4,50 m freischneidet;
 6. entgegen § 3 Abs. 3 abgestorbene Äste nicht rechtzeitig aus den Bäumen herauschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen;
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht oder den Bereich nicht absperrt und die Ortspolizeibehörde informiert;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Schnee vom Gehweg auf die Straße (Fahrbahn) räumt;
 9. entgegen § 5 Abs. 1 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht;
 10. entgegen § 6 Abs. 1 das Anbringen von Schildern nicht duldet;
 11. entgegen § 6 Abs. 2 private Hinweisschilder an Straßen ohne Gestattung anbringt;
 12. entgegen § 6 Abs. 3 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;
 13. entgegen § 7 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen einbaut, durch bewegliche Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht unverzüglich nach Benutzung aus dem Verkehrsraum entfernt;
 14. entgegen § 8 Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen ausführt, Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und

Flüssigkeiten auf die Straße, in den Boden oder das Kanalnetz gelangen können oder Ölwechsel im Geltungsbereich der Verordnung vornimmt;

15. entgegen § 9 Abs. 1 a) sich ungebührlich oder ruhestörend verhält;
16. entgegen § 9 Abs. 1 b) öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken benutzt;
17. entgegen § 9 Abs. 1 c) öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt;
18. entgegen § 9 Abs. 1 d) in öffentlichen Anlagen alkoholische Getränke zu sich nimmt und dadurch Störungen auslöst;
19. entgegen § 9 Abs. 1 e) in Gewässern badet oder Eisflächen auf Gewässern vor Freigabe betritt;
20. entgegen § 9 Abs. 1 f) Ball- oder Bewegungsspiele ausübt, Fußball, Tennis oder Vergleichbares spielt;
21. entgegen § 9 Abs. 2 Wege in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen befährt;
22. entgegen § 9 Abs. 3 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt;
23. entgegen § 10 auf Fahrbahnen oder auf mehr als geringfügig genutzten Gehwegen und Plätzen Inline skatet, Skateboard oder Cityroller fährt;
24. entgegen § 11 Abs. 1 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht;
25. entgegen § 11 Abs. 2 diese Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
26. entgegen § 11 Abs. 3 sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen beweglicher Sachen (Abfällen) entledigt;
27. entgegen § 11 Abs. 4 keine Abfallkörbe aufstellt, diese nicht regelmäßig leert sowie Verunreinigungen im Umkreis von 50 Metern nicht beseitigt;
28. entgegen § 12 Abs. 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und deren Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt;
29. entgegen § 12 Abs. 2 Plakatanschlätze nicht unverzüglich beseitigt;
30. entgegen § 14 Abs. 1 in öffentliche Abfall- und Papierkörbe Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle einwirft;
31. entgegen § 14 Abs. 2 die Wertstoffcontainer entgegen ihrem Sammelzweck benutzt sowie die vorgegebenen Einwurfzeiten missachtet;
32. entgegen § 14 Abs. 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die Wertstoffcontainer ablagert;
33. entgegen § 14 Abs. 4 diese Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
34. entgegen § 15 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet sowie Zelte, Wohnmobile, Campingwagen und ähnliches benutzt;
35. entgegen § 16 Gegenstände verbrennt, insbesondere wenn der Rauch zur Straße getrieben wird;

- 36. entgegen § 17 Mai- oder Martinsfeuer ohne Ausnahmegenehmigung abbrennt oder gegen die in der Ausnahmegenehmigung gemachten Auflagen verstößt;
 - 37. entgegen § 18 Abs. 1 Hunde frei herumlaufen lässt;
 - 38. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Hunde nicht anleint;
 - 39. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 Schädigungen, Gefährdungen, Belästigungen oder unzumutbare Verängstigungen bei Personen oder Tieren durch das Mitführen von Hunden verursacht;
 - 40. entgegen § 18 Abs. 3 Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, auf Spielplätze, Liegewiesen, Schulhöfe, Friedhöfe, in Badeanstalten, an Badeplätzen, sowie in vorschulische Einrichtungen oder in eigens ausgeschilderte Bereiche mitnimmt;
 - 41. entgegen § 18 Abs. 4 Verunreinigungen durch Hunde nicht unverzüglich beseitigt;
 - 42. entgegen § 18 Abs. 5 übermäßiges, andauerndes Bellen von Hunden, insbesondere zur Nachtzeit nicht unterbindet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 (i. W. fünftausend) Euro geahndet werden (§ 63 Abs. 2 SpolG). 1 Nrn. 25 bis 29 gilt der Bußgeldrahmen des Bußgeldkataloges Umweltschutz vom 10.04.2002, Sachbereich Abfallentsorgung, Nr. 1.1 und 1.2, in seiner jeweiligen Fassung. Die Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 36 und 38 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26. November 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2006 (Amtsbl. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Personenbezogene Bezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 22 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Tholey in Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Tholey als Ortspolizeibehörde

Hermann Josef Schmidt